

Az.: G:LKND:24:3 – DAR Lu

Kiel, den 8. Oktober 2018

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 15. bis 17. November 2018

Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Anlagen:

Nr. 1: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Nr. 2: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Beteiligt wurden:

Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht

Rechtsausschuss

Amt der EKD

Amt der VELKD

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im lfd. Haushalt: ca. 23.000 €, Folgekosten: ca. 10.100,- € pro Jahr

Veranschlagung Haushalt?

Nein

Ist die Finanzierung gesichert?

Ja (s. Begründung)

Zustimmung Haushaltsbeauftragter:

Ja

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Gefängnisseelsorge wird innerhalb der Nordkirche sowohl durch Pastorinnen und Pastoren, die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind, als auch durch Pastorinnen und Pastoren, die zum Land Schleswig-Holstein beurlaubt werden, wahrgenommen.

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Nordkirche sieht in Artikel 8 vor, dass u.a. in Strafanstalten des Landes die Kirchen zu seelsorgerischen Besuchen und kirchlichen Handlungen zugelassen werden. Wird in einer Strafanstalt eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür Pastorinnen und Pastoren angestellt, so werden diese vom Land im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche bestellt, Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrags. Die Kirche wird in einem solchen Fall der Pastorin bzw. dem Pastor, unbeschadet seines Dienstverhältnisses mit dem Land, die pfarramtlichen Aufgaben übertragen, Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrags.

Diese Vorschriften des Staatsvertrags haben zur Folge, dass Pastorinnen und Pastoren, die die Gefängnisseelsorge im Land Schleswig-Holstein wahrnehmen, von der Nordkirche beurlaubt werden. Es handelt sich derzeit um zwei Pastoren. Das Land begründet ein Landesbeamtenverhältnis auf Widerruf mit den Pastorinnen und Pastoren. Somit richtet sich auch der Anspruch auf Besoldung gegen das Land nach dem dort geltenden Besoldungsrecht.

Die weiteren Pastorinnen und Pastoren, die die Gefängnisseelsorge in der Nordkirche wahrnehmen, sind Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen. Ihr Anspruch auf Besoldung richtet sich gegen die Nordkirche.

Durch die sog. Föderalismusreform I können die Länder nunmehr ein eigenes Besoldungsrecht je für ihren Bereich schaffen. Auch das Land Schleswig-Holstein hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Besoldungsniveau des Landes Schleswig-Holstein beträgt ca. 94 bis 95 Prozent der Besoldung der Nordkirche. Der Grund dafür ist, dass die Nordkirche das Bundesbesoldungsrecht anwendet, das ein höheres Besoldungsniveau vorsieht. Das hat für die Pastorinnen und Pastoren, die zum Land beurlaubt werden, zur Folge, dass sie für ihren Dienst eine geringere Besoldung erhalten als die Pastorinnen und Pastoren, die als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber diese Aufgabe wahrnehmen.

Die beiden beurlaubten Pastoren fühlen sich darin beschwert, dass sie für ihren Dienst eine geringere Besoldung erhalten. Daher sind Gespräche mit dem Land geführt worden, um eine Abhilfe zu schaffen. Durch die Vorschriften im Staatsvertrag ist aber eine Pfarrstellenübertragung durch die Nordkirche rechtlich nicht möglich.

Daher wird eine Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vorgeschlagen und eine neue Zulage eingeführt.

Dazu wird ein neuer § 13a geschaffen, der die Besoldungsdifferenz ausgleicht. Diese Zulage wird nur denjenigen Pastorinnen und Pastoren gewährt, die zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge zum Land Schleswig-Holstein beurlaubt werden. Die Höhe der Zulage entspricht der Differenz zwischen der jeweils gewährten Besoldung nach dem Besoldungsrecht des Landes Schleswig-Holstein und der Besoldung, die bei Wahrnehmung des Dienstes nach dem Kirchenbesoldungsgesetz zustehen würde. Hierbei sind die jeweiligen Bruttodienstbezüge zu Grunde zu legen. Die Zulage wird nur für die Dauer der Beurlaubung gewährt. Zudem handelt es sich um eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Die späteren Versorgungsbezüge werden nach dem Kirchenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Versorgungsrecht des Bundes festgesetzt. Die Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge richtet sich somit nach den Besoldungstabellen, die sich jeweils durch das Kirchenbesoldungsgesetz in Gel-

tung befinden. Die Besoldungsdifferenz hat daher keine Auswirkungen auf die späteren Versorgungsbezüge.

Die Höhe der Zulage ist nicht exakt zu berechnen, da sich sowohl die durch das Land gewährte Besoldung als auch die Besoldung nach dem Kirchenbesoldungsgesetz ständig ändern und auch die persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu berücksichtigen sind. Die Differenz liegt ungefähr zwischen 250,- und 400,- Euro brutto monatlich. Dabei wird von der Besoldungsgruppe A 14 (Endstufe) ausgegangen. Die Differenz kann aber höher ausfallen, da der Stufenaufstieg im Bundesbesoldungsgesetz und im Besoldungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein unterschiedlich ausgestaltet ist. Die Auszahlung der Zulage gilt steuerrechtlich als zweites Dienstverhältnis. Das hat zur Folge, dass eine Versteuerung nach der Steuerklasse 6 erfolgen muss. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Pastorinnen und Pastoren versuchen, eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen.

Ohne die Einführung der Ausgleichszulage steht zu befürchten, dass zukünftig keine Pastorinnen und Pastoren bereit sein werden, die Gefängnisseelsorge im Land Schleswig-Holstein wahrzunehmen.

Nach Absatz 2 wird die Höhe der Zulage zu Beginn der Beurlaubung und ansonsten einmal im Jahr festgesetzt. Damit soll ein hoher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der entstünde, wenn laufend die jeweils gewährten Besoldungsleistungen der Pastorinnen und Pastoren mit den Besoldungsbezügen, die nach dem Kirchenbesoldungsgesetz zuständen, abgeglichen werden müssten. Nur wenn sich die Besoldungsbezüge der Höhe nach erheblich unterjährig verändern, ist eine Neufestsetzung durchzuführen. Darunter sind beispielsweise eine Veränderung durch eine Beförderung oder die Gewährung von Zulagen und Sonderentgelten zu verstehen. Die Zulage wird gegen Ende eines jeden Kalenderjahres sowie bei der Beendigung der Beurlaubung abgerechnet.

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für diejenigen Pastoren, die bereits bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zum Land beurlaubt sind.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung dient der Klarstellung, dass die Ausgleichszulage nicht aus dem Personalkostenbudget, sondern aus dem Haushalt des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog gezahlt wird.

Der Leitende Pastor des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog ist darüber informiert, dass die Ausgleichszulagen aus dem Haushalt des Hauptbereichs zu gewähren sind.

Zu Artikel 3

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurde zuletzt ein Pastor zum Land beurlaubt. Im Zuge dieser Beurlaubung ist die Besoldungsdifferenz den beiden Pastoren aufgefallen und dem Landeskirchenamt mitgeteilt worden.

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Ausgleichszulage bei Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge“.

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Ausgleichszulage bei Beurlaubung
zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge**

(1) Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Justizvollzugs- und Abschiebeeinrichtungen durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zum Land Schleswig-Holstein im kirchlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, und deren Besoldung während der Beurlaubung geringer ist als nach diesem Kirchengesetz, wird eine monatliche widerrufliche Ausgleichszulage aus Mitteln des zuständigen Hauptbereichs gewährt. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschieds zwischen der jeweils gewährten Besoldung beim Land einschließlich der Sonderzahlungen und etwaiger Zulagen und der Besoldung, die ihnen im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, gewährt.

(2) Die Höhe der Ausgleichszulage nach Absatz 1 wird zu Beginn der Beurlaubung für das laufende Kalenderjahr sowie im Dezember eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr vorläufig festgesetzt. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors oder die durch das Land gewährte Besoldung in erheblichem Maß, hat sie bzw. er dies unverzüglich schriftlich der für die Auszahlung der Zulage zuständigen Stelle anzuzeigen. In diesem Fall ist die Höhe der Zulage unterjährig neu festzusetzen. Die Ausgleichszulage wird für das laufende Kalenderjahr im Dezember eines jeden Jahres sowie bei der Beendigung der Beurlaubung abgerechnet. Die Ausgleichszulage steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes zum Land Schleswig-Holstein beurlaubten Pastoren wird die Zulage für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 unverzüglich nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes im Kirchlichen Amtsblatt festgesetzt.“.

Artikel 2
Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung

Dem § 2 Absatz 2 der Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150), die durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506, 519) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Dienstbezügen, sonstigen Bezüge und Zuschlägen zählt nicht die Ausgleichszulage nach § 13a Kirchenbesoldungsgesetz.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

An

Herrn KR Luncke

Zur Kenntnis

Herrn Landesbischof Ulrich
Frau OKRin Böhland, Herrn OKR Tetzlaff,
Herrn OKR Dr. Ahme

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Pastorinnenvertretung
der Nordkirche
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

17.7.2018

**Stellungnahme zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenbesoldungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr KR Luncke,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche begrüßt den
vorliegenden Entwurf und nimmt ihn zustimmend zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

Pastor Herbert Jeute, Vorsitzender

Pastor Ekkehard Wulf, stellv. Vorsitzender